

**S a t z u n g**  
**des Kreises Ostholstein**  
**Beirat für frauenpolitisch Tätige**  
**(kurz: Frauenpolitischer Beirat)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Kreistag vom 9.06.1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zielsetzung und Aufgabenstellung**

- (1) Im Kreis Ostholstein wird ein Beirat für frauenpolitisch Tätige gebildet, der die Interessen und Belange von Frauen im Kreisgebiet gegenüber der Öffentlichkeit, dem Kreistag, den Ausschüssen und der Verwaltung fördern und vertreten soll. Der Beirat soll insbesondere,
- für die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern sensibilisieren,
  - sachkundig alle Vorhaben begleiten, die sich für Frauen als wichtig erweisen,
  - Konzepte entwickeln, die langfristig Perspektiven für die Frauen im Kreis auf- und ausbauen sollen,
  - die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises in ihrer Arbeit unterstützen,
  - im Rahmen eigenverantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger informieren
  - sowie frauenpolitische Initiativen anregen und die Zusammenarbeit der frauenpolitisch Tätigen im Kreis Ostholstein fördern und vertiefen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Regelungen über die Entschädigung trifft die Hauptsatzung des Kreises Ostholstein.

**§ 2**

**Zusammensetzung, Wahlverfahren**

- (1) Der Beirat setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:
- je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
  - im übrigen frauenpolitisch Tätige aus den im Kreis Ostholstein aktiven Frauenprojekten, Frauenverbänden, Fraueninitiativen u.a. gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, mindestens 3 davon aus selbstorganisierten Frauenprojekten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises ist berechtigt an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertretenden werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrO. Für die Wahl werden von jeder Fraktion jeweils 1 Mitglied, von den selbstorganisierten Frauenprojekten 3 Mitglieder und von der Gleichstellungsbeauftragten die übrigen Mitglieder aus den frauenpolitischen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Institutionen vorgeschlagen.

Die Fraktionen, die selbstorganisierten Frauenprojekte und die Gleichstellungsbeauftragte können für jedes von ihnen vorgeschlagene Mitglied bis zu 3 Stellvertretende vorschlagen.

- (4) Der frauenpolitische Beirat wählt innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.

Die/Der Vorsitzende vertritt den frauenpolitischen Beirat nach außen.

- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirats tätig.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Der frauenpolitische Beirat ist über alle wichtigen frauenpolitischen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Beirat hat das Recht, in frauenpolitischen Angelegenheiten Anträge an die Ausschüsse oder an den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Ausschüsse oder an den Landrat abzugeben.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Beirats und im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, kann nach Beschlußfassung des Beirats an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse in frauenpolitischen Angelegenheiten teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (4) Der/Dem Vorsitzenden werden die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen termingerecht übersandt.
- (5) Der Beirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (6) Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf. Die/Der Vorsitzende muß den Beirat einberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies verlangen. Sie/Er beruft die Sitzung ein und erstellt die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, es liegen gesetzliche Gründe für den Ausschluß der Öffentlichkeit vor.
- (4) Der Kreis Ostholstein stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Beirates zur Verfügung und ermöglicht ihm, Schreibarbeiten, Vervielfältigungen etc. in der Kreisverwaltung vornehmen zu lassen.
- (5) Der frauenpolitische Beirat kann sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Eutin, den.13.06.1998

Horst-Dieter Fischer  
Landrat